



STADT NEUENRADE

BEKANNTMACHUNG

5. Nachtragssatzung vom 23.06.2021 zur Satzung der Stadt Neuenrade für die Anstalt öffentlichen Rechts „Stadtwerke Neuenrade“

Auf Grund § 7 Abs. 1 Satz 1 und § 114a Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), hat der Rat der Stadt Neuenrade in seiner Sitzung am 22.06.2021 folgende 5. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Neuenrade für die Anstalt des öffentlichen Rechts „Stadtwerke Neuenrade“ beschlossen:

Artikel 1

§ 4 Absatz 8 Buchstabe d) erhält folgende Fassung:

- d) Aufträge aller Art bis zu einer Höhe von 20.000,00 € zu vergeben, sofern besondere Beschlüsse nicht entgegenstehen,

Artikel 2

§ 5 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

Der Verwaltungsrat der Stadtwerke Neuenrade - AöR gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten eine Entschädigung für die Teilnahme an dessen Sitzungen entsprechend den für Sitzungsgeld geltenden Bestimmungen der Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

Artikel 3

Nach § 5 Abs. 6 wird folgender Abs. 7 eingefügt:

- (7) Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Anspruch besteht auch für maximal 8 Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind. Der Verdienstauffall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll gerechnet wird. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:
- a) Die Verwaltungsratsmitglieder erhalten auf Antrag einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf den in der EntschVO vorgesehenen Mindestregelstundensatz festgesetzt.
 - b) Abhängig Erwerbstätigen wird auf Antrag anstelle des Regelstundensatzes der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstauffall ersetzt.
 - c) Selbständige erhalten auf Antrag an Stelle des Regelstundensatzes eine Verdienstauffallpauschale je Stunde, sofern sie einen den Regelstundensatz übersteigenden Verdienstauffall glaubhaft machen und die im Einzelfall auf der Grundlage einer schriftlichen Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird, nach billigem Ermessen festgesetzt wird.
 - d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach SGB XI ist, oder einen Haushalt mit mindestens 3 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen nachgewiesenen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
 - e) Ist während der mandatsbedingten Abwesenheit im Haushalt eine entgeltliche Kinderbetreuung notwendig, werden die nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14 Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalles werden glaubhaft nachgewiesen. Kinderbetreuungskosten werden nicht für Zeiträume erstattet, für die der Regelstundensatz, sonstiger Verdienstauffall oder eine Entschädigung nach Buchstabe d) gezahlt wird.

Artikel 4

§ 6 Abs. 5 wird ersatzlos gestrichen.

Artikel 5

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neuenrade, 23.06.2021

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez.
Gerhard Schumacher

Hinweis:

Diese Bekanntmachung kann auf der Homepage der Stadt Neuenrade unter www.neuenrade.de aufgerufen werden.